

L 1 SV 5/13 B

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

1

1. Instanz

SG Frankfurt (Oder) (BRB)

Aktenzeichen

S 23 SV 4/13 ER

Datum

20.02.2013

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 SV 5/13 B

Datum

03.04.2013

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 20. Februar 2013 wird geändert. Der Rechtsstreit wird an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist nach [§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 17a Abs. 4 S. 3](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zulässig

Zwar kann im Wege der Beschwerde nach [§ 17a Abs. 4 GVG](#) im Regelfall nicht die Zuständigkeit eines weiteren Gerichtes begehrt werden. Die Beschwerde ist nämlich unzulässig, soweit das Gericht durch den Verweisungsbeschluss nicht gebunden ist. Dies ergibt sich aus [§ 17a Abs. 2 GVG](#). Das Gericht, an das verwiesen wird, muss deshalb seine Zuständigkeit prüfen und gegebenenfalls weiter verweisen.

Nach [§ 17a Abs. 2 Satz 3 GVG](#) bindet allerdings der Verweisungsbeschluss nur "hinsichtlich des Rechtsweges". Rechtsweg bedeutet nach dem Wortlaut und nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht nur die Verneinung der Zuständigkeit eines Sozialgerichts sondern auch die Bejahung der des Amtsgerichts als Zivilgericht. Mit Rechtsweg ist nämlich die Zuordnung zu einer bestimmten Gerichtsbarkeit gemeint (so bereits Beschluss des Senats vom 19. Januar 2010 – L 1 AR 09/11 B – juris mit Bezugnahme auf Kissel/Mayer, GVG, § 17 Rdnr. 38). Deshalb kann mit der Beschwerde eine Änderung der Rechtswegverweisung begehrt werden.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Es handelt sich hier nicht um einen Streit im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) übergegangenen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruches. Vielmehr liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nach [§ 123 Abs. 2 S. 1 VwGO](#) bzw. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO i. V. m. [§ 40 Abs. 1 VwGO](#) vor, weil die in der Hauptsache einschlägige Rechtsnorm des § 5 UVG einseitig den Staat als Träger hoheitlicher Gewalt zum Erlass von Leistungsbescheiden und damit auch deren Aufhebung und Vollstreckung ermächtigt.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus [§ 52 Nr. 3 VwGO](#).

Die Kostenentscheidung (nur) für das Beschwerdeverfahren folgt aus [§§ 197a Abs. 1 SGG](#) i. V. m. [§ 188 VwGO](#) analog, [§ 193 SGG](#) analog.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#). Ein Beschwerdezulassungsgrund nach [§ 17 a Abs. 4 S. 5 GVG](#) liegt nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2013-05-03